

Weiterbildung HES-SO DAS HES-SO in Pferdegestützter Therapie	Fachbereich Gesundheit
Antragssteller Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG FR)	Datum-Eröffnung 1. Promotion 04.08.2014

Diploma of Advanced Studies HES-SO in Pferdegestützter Therapie (DAS PgT) 40 ECTS-Punkte

Weiterbildungsrichtlinien

Artikel 1 Ziel

- 1.1 Diese Richtlinien legen die Merkmale und die Organisationsweise, die Zulassungsbedingungen für die Weiterbildung sowie die Bedingungen für den Erwerb des Diploma of Advanced Studies HES-SO in Pferdegestützter Therapie fest.
- 1.2 Die Hochschule für Gesundheit Freiburg (HfG FR) organisiert in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen (PI-CH) den Weiterbildungsstudiengang DAS PgT, welcher sich am Bundesgesetz über Fachhochschulen, an der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen sowie an den Rahmenrichtlinien der Westschweizer Fachhochschulen bezüglich der Weiterbildungen an der HES-SO orientiert.
- 1.3 Der Studiengang vermittelt die spezifischen Kompetenzen um die Spezialisierung als Beruf ausüben zu können und entwickelt Kompetenzen, um die eigene Praxis weiterentwickeln und sein Fachwissen erweitern zu können.
- 1.4 Der Titel des Diplomes HES-SO ist: « **Diploma of Advanced Studies HES-SO in Pferdegestützter Therapie** ».

Artikel 2 Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogramms

- 2.1 Das DAS PgT wird von der HfG FR durchgeführt. Für die Organisation und Durchführung des Studienganges und dessen administrative Abwicklung wurde ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen der HfG FR und der PI-CH abgeschlossen. Die HfG FR trägt die administrative Verantwortung für den Studiengang.

Die strategische und finanzielle Führung des Programms wird durch die Steuergruppe sichergestellt, die sich aus der Direktion des Standortes (HfG FR) und des Präsidenten des Partnerstandortes (PI-CH) oder deren Vertretungen zusammensetzt.

- 2.2 Die Organisation und Leitung des Programms zur Erlangung des Diplomes wird einem Pädagogischen Komitee übertragen, welches unter der Verantwortung der Direktion der HfG FR und der Steuergruppe steht. Die Mandate werden für die Dauer des Studienganges erteilt.
- 2.3 Ein wissenschaftliches Komitee garantiert die Übereinstimmung der Studieninhalte mit den Bedürfnissen der Berufspraxis sowie mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees werden durch die Steuergruppe und das Pädagogische Komitee bestimmt.
- 2.4 Das Pädagogische Komitee stellt die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms sowie die Überprüfung der von den Teilnehmer:innen erreichten Kompetenzen sicher.
- 2.5 Die Organisationsstrukturen unterliegen den von der HES-SO festgelegten Bedingungen.

Artikel 3 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

- 3.1 Zugelassen werden können Kandidatinnen/Kandidaten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Grundausbildung an einer Fachhochschule/Universität (oder äquivalenter Aus- und Weiterbildung) im Bereich Soziale Arbeit, Pädagogik, Gesundheit, Psychologie;
 - b) Zwei Jahre Berufserfahrung in einem Beruf, der mit dem gewählten Studiengang in Zusammenhang steht. Bei beruflicher Neuorientierung kann ein berufsspezifisches Praktikum verlangt werden;
 - c) Über ein Brevet Geländereiten Klassisch oder Western SVPS oder den Goldtest des Schweizerischen Freizeitreiterverbandes, resp. äquivalent verfügen;
 - d) Fundierte Erfahrung im Pferdealltag;
 - e) Teilnahme eines Informationsabends (empfohlen)
 - f) Bestehen der Aufnahmeprüfung
- 3.2 Die Zulassung erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung. Personen, welche die Bedingung von Artikel 3.1 a) nicht erfüllen, können zum Weiterbildungsprogramm zugelassen werden, wenn sie auf andere Weise nachweisen können, dass sie zur Teilnahme befähigt sind, indem sie folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie verfügen über einen Abschluss mindestens auf Niveau Tertiär B.
 - b) Sie verfügen über eine zusätzliche Berufserfahrung von zwei Jahren in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld.
 - c) Sie können die notwendigen wissenschaftlichen oder methodischen Kenntnisse nachweisen, um an der Weiterbildung teilnehmen zu können. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen allenfalls ein zusätzliches Modul zur wissenschaftlichen Fachliteratur und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis absolvieren.
- 3.3. Personen, die weder die Voraussetzungen gemäss Artikel 3.1 noch jene gemäss Artikel 3.2 erfüllen, können ein Bewerbungsdossier beim Pädagogischen Komitee einreichen. Dieses entscheidet, ob das Profil für das Weiterbildungsprogramm geeignet ist (Zulassung „Sur Dossier“). Das Dossier muss insbesondere eine Begründung der erworbenen Kompetenzen enthalten. Zudem sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen. Die Person muss über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und ihre Fähigkeiten nachweisen, die für die Teilnahme an der Weiterbildung erforderlich sind.

- 3.4 Das Pädagogische Komitee erstellt einen Vorentscheid gemäss Artikel 3.2 und 3.3. Die Anzahl der auf dieser Grundlage zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten darf nicht mehr als 40 % der Teilnehmer·innen einer Promotion betragen. Die Kosten für die Zulassung „Sur dossier“ sind auf der Website der HfG FR publiziert.
- 3.5 Die Bestandteile des Anmeldedossiers und die Anmeldefristen werden vom Pädagogischen Komitee festgelegt.
- 3.6 Die Aufnahmeentscheide werden vom Pädagogischen Komitee auf Grundlage der eingereichten Dossiers vorbereitet. Strittige Fälle werden an die Steuergruppe weitergeleitet. Alle Entscheide werden anschliessend von der Steuergruppe auf Grundlage der Empfehlungen des pädagogischen Ausschusses validiert.

Artikel 4 Finanzielle Bedingungen

- 4.1 Die Weiterbildungskosten sind für den gesamten DAS festgelegt. Sie sind auf der Webseite der HfG FR publiziert.
- 4.2 Ab Beginn der Bearbeitung des Dossiers bleibt die Anmeldegebühr der HfG FR geschuldet, auch wenn der/die Kandidat·in seine/ihre Anmeldung zurückzieht.
- 4.3 Rückerstattung der Weiterbildungskosten (Studiengebühren):
- Annullierungen sind dem Sekretariat Weiterbildung schriftlich per Post an folgende Adresse mitzuteilen: Hochschule für Gesundheit Freiburg - Sekretariat Weiterbildung - Route des Arsenaux 16a - 1700 Freiburg. Das Datum des Posteingangs gilt als offizielles Datum der Absage.
 - Im Fall einer Annullierung nach der offiziellen Aufnahmebestätigung (Start der Weiterbildung) bis zwei Wochen vor Kursbeginn werden 50% der Weiterbildungskosten von der HfG FR in Rechnung gestellt.
 - Im Fall einer Annullierung in den 2 Wochen vor Kursbeginn wird der Gesamtbetrag der Weiterbildungskosten durch die HfG FR in Rechnung gestellt.
 - Bei Abbruch des Studiengangs nach Beginn der Weiterbildung wird der Gesamtbetrag der Weiterbildungskosten durch die HfG FR in Rechnung gestellt.
 - Sonderfälle werden von Fall zu Fall evaluiert.

Artikel 5 Dauer des Studiums

- 5.1 Die DAS-Studiengänge dauern mindestens 3 Jahre und maximal 5 Jahre.
- 5.2 Die Direktion der HfG FR kann auf Empfehlung des Pädagogischen Komitees einem/einer Teilnehmer·in eine Verlängerung der Studienzeit bewilligen. Der Antrag muss schriftlich und begründet eingereicht werden.

Artikel 6 Studienprogramm

- 6.1 Das Studienprogramm eines DAS umfasst 5 thematische Module in Form von theoretischen (Präsenzunterricht und/oder hybrider Unterricht) und praktischen Kursen sowie eine Diplomarbeit.

- 6.2 Der Lehrplan beschreibt die Kursinhalte der thematischen Module und des Diplommoduls, sowie die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul. Er wurde durch die Steuergruppe validiert.
- 6.3 Die HfG FR behält sich das Recht vor, die Kursdaten, Kurszeiten oder Kursorte zu ändern, insofern dies absolut notwendig ist. Sie informiert die angemeldeten Personen so rasch als möglich. Die Weiterbildung beginnt nur, wenn die Anzahl der Teilnehmer·innen ausreichend ist.
- 6.4 Die HfG FR behält sich in Ausnahmesituationen das Recht vor, die Unterrichtsform (Präsenzunterricht, synchrones/asynchrones E-Learning, Webinare usw.) zu ändern. Sie informiert die Teilnehmer·innen so rasch als möglich.
- 6.5 Anforderungen an die berufliche Tätigkeit während der Weiterbildung: Gemäss den Aufnahmebedingungen ist die Weiterbildung berufsbegleitend konzipiert. Während dem Studium müssen Hospitationen organisiert und absolviert werden.
- 6.6 Der Weiterbildungsplan und der Inhalt der Module werden vom Pädagogischen Komitee für jeden Lehrgang festgelegt.

Artikel 7 Prüfungen

- 7.1 Die genauen Prüfungsmodalitäten werden zu Beginn der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Art der Prüfung wird in den Modulbeschreibungen und den Anweisungen für die Validierungsarbeiten beschrieben.
- 7.2 Für jedes Modul erfolgt eine Validation in Form einer oder mehrerer mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Prüfungen. Jedes Modul muss erfolgreich abgeschlossen werden, bevor die Teilnahme am nachfolgenden Modul möglich ist.
- 7.3 Im Falle einer begründeten Abwesenheit von der Prüfung werden die Prüfungsmodalitäten vom Pädagogischen Komitee festgelegt.
- 7.4 Der/die Teilnehmer·in muss für jedes Modul ein Ergebnis zwischen A und E auf einer Ordinalskala von A bis F erzielen; A bis E gilt als erreicht; FX und F gelten als nicht erreicht. Die Begriffe "Erreicht" und "Nicht erreicht" können ebenfalls verwendet werden.
- 7.5 Wird in einem der thematischen Module eine Note unter E oder mit "Nicht erreicht" vergeben, kann der/die Teilnehmer·in ein zweites und letztes Mal antreten.
- 7.6 Wird bei einer Modulvalidierung oder einer Abschlussarbeit ein FX erreicht, wird eine Ergänzungsarbeit gemäss den vom Pädagogischen Komitee festgelegten Modalitäten verlangt (*Endnote maximum E*).
Im Falle des Erhalts eines F wird eine neue Validierungsarbeit verlangt.
- 7.7 Wird die Prüfungsarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Frist und ohne vorherige Abklärung abgegeben, wird die Note F oder der Vermerk „Nicht erreicht“ vergeben.
- 7.8 Alle Module müssen validiert sein, um das Diplom und ECTS-Punkte zu erhalten.

- 7.9 Die aktive und regelmässige Anwesenheit der Teilnehmer·innen ist für jedes Modul verpflichtend. Der/die Teilnehmer·in muss mindestens 80% des Unterrichts jedes einzelnen Moduls anwesend sein. In Ausnahmefällen, wenn der/die Teilnehmer·in mehr als 20% abwesend ist, wird eine zusätzliche Arbeit verlangt, und zwar gemäss den vom Pädagogischen Komitee festgelegten Modalitäten. Bei einer Abwesenheit von mehr als 30% kann das Weiterbildungsmodul nicht validiert werden.
- 7.10 Jeglicher Betrug, einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuche bei den Prüfungsarbeiten führt zu einer Sanktion, welche von der Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Punkte oder deren Annullierung bis hin zum Nichterwerb des Titels oder seiner Ungültigkeitserklärung reicht.

Artikel 8 Erlangen des Abschlusstitels

- 8.1 Das Diplom «**DAS HES-SO in Pferdegestützter Therapie**» wird auf Antrag des Pädagogischen Komitees bestätigt, sofern die Bedingungen von Artikel 7 erfüllt sind. Das Diplom weist den Erwerb von **40 ECTS-Punkten** nach.

Artikel 9 Ausschluss

- 9.1 Ausgeschlossen vom Diplom werden Teilnehmer·innen die:
- a) die im Artikel 5 genannte Studienzeit überschreiten;
 - b) nicht an mindestens 80% des Unterrichts jedes Moduls des Studienprogramms gemäss Art. 7.9 teilnehmen;
 - c) nicht alle Weiterbildungskosten bezahlt haben;
 - d) die Validierung eines der Module oder der Diplomarbeit gemäss Artikel 7 endgültig nicht bestanden haben.
- 9.2 Der Entscheid über den Ausschluss wird von der Direktion der HfG FR nach Stellungnahme des Pädagogischen Komitees kommuniziert.

Artikel 10 Einsprache und Beschwerde

- 10.1 Jeder Entscheid betreffend Zulassung, Diplomierung, Nicht-Erhalt der ECTS-Punkte oder Ausschluss kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich per Einschreiben bei der Direktion der HfG FR, Route des Arsenaux 16a, 1700 Freiburg, angefochten werden.
- 10.2 Gegen jeden auf Einsprache hin ergangenen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen in erster Instanz bei der zuständigen Direktion Beschwerde eingelegt werden. (VWBD = Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion - Staat Freiburg).
- 10.3 Die Beschwerdeinstanz prüft Entscheide zur Bewertung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Verhaltens einer Person mit Zurückhaltung.
- 10.4 Der Entscheid der Beschwerdeinstanz kann innerhalb von 30 Tagen bei der interkantonalen Rekurskommission der HES-SO angefochten werden, gemäss Artikel 35 der Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO).



Artikel 11 Inkrafttreten

- 11.1 Die vorliegenden Weiterbildungsrichtlinien treten ab Datum der Unterschrift in Kraft und sind für alle Teilnehmer-innen des DAS HES-SO in Pferdegestützter Therapie ab Inkrafttreten verbindlich.

Nataly Viens Python

Direktorin - HfG FR

Freiburg, Juni 2026

